



## Beitragsordnung des BDK in der Fassung vom 24.09.2013

### § 1 Regelungsinhalt

1. Die Beitragsordnung regelt die Höhe des Bundesanteils an den Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Landesverbände/Verbände setzen gemäß ihrer jeweiligen Satzung den Landesanteil fest. Über den Landesanteil verfügen die Landesverbände/Verbände selbständig.
3. Der Gesamtbeitrag eines Mitgliedes setzt sich aus dem Bundes- und dem Landesanteil zusammen.

### § 2 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Im Rahmen der Bestimmungen des § 8 der Bundessatzung führt die Bundesgeschäftsstelle die Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzugsverfahren im zweiten Monat für das jeweilige Kalendervierteljahr.

### § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Folgende Mitgliedsbeiträge werden jeweils als Bundesanteil im Monat erhoben:

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

##### *1.1 Beamtinnen und Beamte*

- 1.1.1 Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienstverhältnis  
0,34 vom Hundert der 1. Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der für das Mitglied gültigen Besoldungstabelle.  
Sofern seit 2006 die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in die Grundgehaltstabelle integriert wurde, wird der monatliche Anteil vor der Beitragsberechnung abgezogen.
- 1.1.2 Beamtinnen und Beamte in Teilzeitbeschäftigung  
Entsprechend des Anteils der Teilzeitbeschäftigung, abgerundet auf 25, 50 bzw. 75 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.1.1., mindestens jedoch 25 vom Hundert.  
Alterszeitzeit entspricht hierbei einem Beschäftigungsanteil von 50 vom Hundert.
- 1.1.3 Beamtinnen und Beamte in Beurlaubung  
25 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.1.1.
- 1.1.4 Beamtinnen und Beamte im Ruhestand  
50 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.1.1.
- 1.1.5 Beamtinnen und Beamte in Ausbildung  
Festbeitrag von EUR 1,00



## 1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte)

- 1.2.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im aktiven Arbeitsverhältnis  
0,28 vom Hundert der 1. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe des für das Mitglied gültigen Tarifvertrages.
- 1.2.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Teilzeitbeschäftigung  
Entsprechend dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung, abgerundet auf 25, 50 bzw. 75 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.2.1., mindestens jedoch 25 vom Hundert. Altersteilzeit entspricht hierbei einem Beschäftigungsanteil von 50 vom Hundert.
- 1.2.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beurlaubung  
25 vom Hundert, gemessen an Ziffer 1.2.1.
- 1.2.4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rente  
Festbeitrag, der sich aus der letzten Entgeltgruppe vor der Verrentung des Mitgliedes ergibt. Für die Entgeltgruppen
- EG 1 bis EG 5 beträgt der Beitrag EUR 2,50
  - EG 6 bis EG 9 beträgt der Beitrag EUR 3,50
  - ab EG 10 beträgt der Beitrag EUR 4,50

## 2. Außerordentliche Mitglieder

### 2.1 Hinterbliebene

Hinterbliebene eines verstorbenen Mitglieds im aktiven Dienstverhältnis bzw. in aktiver Beschäftigung, die die Mitgliedschaft weiterführen, entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 vom Hundert des Beitrages, den das verstorbene Mitglied bei einer Vollzeitbeschäftigung zu entrichten hätte.

Hinterbliebene eines verstorbenen Mitglieds im Ruhestand bzw. in Rente, die die Mitgliedschaft weiterführen, entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des Beitrages, den das verstorbene Mitglied zu entrichten hätte.

### 2.2 Förderndes Mitglied

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder, die dem Bundesverband zugeordnet sind, beträgt EUR 5,00. Ein höherer Förderbeitrag liegt im Ermessen des Fördermitgliedes. Für Fördermitglieder, die einem Landesverband/Verband zugeordnet sind, wird kein Bundesanteil erhoben.

### 2.3 Ehrenmitglieder

Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Freiwillige Zahlungen von Ehrenmitgliedern bleiben davon unberührt.

## § 4 Schnuppermitgliedschaft

1. Die Landesverbände/Verbände können befristete Schnuppermitgliedschaften anbieten. Die Dauer der Laufzeit der Schnuppermitgliedschaft darf jeweils zwölf Monate nicht übersteigen.
2. Bei einer Schnuppermitgliedschaft handelt es sich um eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Bundessatzung. Sofern die Schnuppermitgliedschaft nicht gemäß § 5



Bundessatzung beendet wird, geht sie nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit in eine zahlungspflichtige Mitgliedschaft gemäß § 3 Beitragsordnung über.

3. Der Beitrag (Bundesanteil) für eine Schnuppermitgliedschaft beträgt EUR 1,00. Ein Landes-/Verbandsanteil wird nicht erhoben.

## **§ 5 Anpassung der Mitgliedsbeiträge**

1. Eine Betragsanpassung erfolgt für das Mitglied, wenn sich die jeweilige Besoldungstabelle/die Entgelttabelle verändert.

2. Die Beitragsanpassung wird ab dem Monat wirksam, in dem die Besoldungs-/Gehaltsanpassung erstmalig zur Auszahlung gelangt.

3. Die Landesverbände/Verbände übermitteln der Bundesgeschäftsstelle frühzeitig die für die Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Daten.

4. Die Bundesgeschäftsstelle übermittelt anschließend den Landesverbänden/Verbänden die Neuberechnung der Mitgliedsbeiträge zur Prüfung. Erfolgt bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Zusendung der Neuberechnung keine Rückmeldung des jeweiligen Landesverbandes/Verbandes, setzt die Bundesgeschäftsstelle zum darauffolgenden Monatsersten die von ihr Neuberechneten Mitgliedsbeiträge um.

## **§ 6 Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen**

Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden. Die Befreiung soll grundsätzlich temporär für jeweils ein Jahr erfolgen. Näheres regelt § 6 der Bundessatzung.

## **§ 7 Abrechnung**

Der Bundesschatzmeister überweist den Landesverbänden/Verbänden per 15. jedes Monats einen monatlichen Abschlag und vierteljährlich nach Abzug des Bundesanteils die eingezogenen Mitgliedsbeiträge. Die Landesverbände/Verbände rechnen die von ihnen direkt vereinnahmten Mitgliedsbeiträge im gleichen Zeitraum mit dem Bundesschatzmeister ab.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung wurde durch den 14. Bundesdelegiertentag am 24.09.2013 beschlossen. Sie tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.